

S a t z u n g

über die Feststellung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

städtischer Einrichtungen vom 05.03.1975

(in Kraft seit dem 05.04.1975)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 12 - 14 der 2. Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 (BStBl. 1954 I S. 6) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die folgenden Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Wolfsburg und werden durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten:

a) Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung

Stadtkrankenhaus
Krankentransporte
Schwefelbad Fallersleben
Wassertretanlage am Klieversberg
Hallenbad am Schachtweg
Hallenbad Sandkamp
VW Freibad
Freibad West/Traglufthalle
Allersee
Freibad Almke
Freibad Fallersleben
Freibad Hehlingen
Stadthalle (Mehrzweckhalle, Sporthalle, Kegelbahnen, Lehrschwimmbecken)
Porschestadion (Bezirkssportanlage, A/B/C - Platz)
Sportstadion West (Bezirkssportanlage, A/B/C - Platz)
Jahnstadion (Bezirkssportanlage, A/B - Platz, Rollschuhbahn)
Bezirkssportanlage Nord, Kreuzheide (A/B - Platz)
Bezirkssportanlage Windmühlenberg Fallersleben (Sporthalle, A/B/C - Platz)
Bezirkssportanlage Drömlingstadion Vorsfelde (A/B - Platz)
Schützenhaus Vorsfelde (Schießsportanlagen)
Sportanlage Almke (A - Platz)
Sportanlage und Sportheim Barnstorf
Sportanlage Brackstedt (A - Platz)
Turnhalle Ehmén
Sportanlage Hattorf (A/B - Platz)

Mehrzweckhalle Hattorf (Sporthalle)
Sportanlage Hehlingen (A - Platz)
Sportzentrum Heiligendorf (A/B - Platz)
Mehrzweckhalle Heiligendorf (Sporthalle, Schießsportanlage, Hallenbad)
Mehrzweckhalle Kästorf (Sporthalle, Kegelanlage, Schießsportanlage)
Mehrzweckhalle Mörse (Sporthalle, Kegelanlage, Schießsportanlage)
Sportanlage Neuhaus (A - Platz)
Sportzentrum Nordsteimke (A/B - Platz)
Mehrzweckhalle Nordsteimke (Sporthalle, Kegelanlage, Schießsportanlage)
Sportzentrum Reislingen (A/B - Platz)
Mehrzweckhalle Reislingen (Sportanlage, Kegelanlage, Schießsportanlage)
Sportzentrum Sandkamp (Sporthalle, A/B - Platz)
Sportanlage Sülfeld (A/B - Platz)
Sporthalle Sülfeld
Sportanlage Velstove (A - Platz)
Sportanlage Wendschott (A/B - Platz)
Jugendwohnheim am Walter-Flex-Weg
Jugendwohnheim an der Stadtwaldstraße
Jugendgästehaus Lessingstraße
Freizeitheim Stadtmitte
Freizeitheim Nord
Freizeitheim West
Freizeitheim Detmerode
Freizeit- und Bildungszentrum Westhagen
Jugend- und Sporthaus Fallersleben, Braunschweiger Straße
Freizeitheim im alten Forsthaus Fallersleben
Freizeitheim Vorsfelde
Jugendheim Vorsfelde, Helmstedter Straße 10

b) Einrichtungen der Wissenschaft, Kunst, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Heimatpflege und Heimatkunde

Stadtbücherei
Volkshochschule
Musikschule
Stadtbildstelle
Schullandheim St. Andreasberg
Druckwerkstatt im Schloß
Galerie im Schloß
Heimatmuseum in der Goetheschule
Heimatmuseum Fallersleben
Tiergehege Klieversberg
Kindergarten Stadtkrankenhaus
Kindergarten Fallersleben
Kindergarten Vorsfelde
Institut für Jugend- und Elternberatung

c) Mildtätige Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Personen

Heilpädagogische Bildungsstätte für geistig und körperlich behinderte
KinderObdachlosenunterkünfte und Obdachlosenheim Borsigstraße Kinderspielstube
Borsigstraße

§ 2

Die in § 1 genannten Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wolfsburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechts-träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der im § 1 genannten Einrichtungen.

Die Stadt Wolfsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der im § 1 genannten Einrichtungen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachein-lagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der in § 1 genannten Einrichtungen fremd sind, oder durch unver-hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wolfsburg über die Feststellung der Gemeinnützigkeit städtischer Einrichtungen vom 13.03.1964 außer Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk am 04.04.1975